

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 17/11 B

L 6 U 1580/09 (LSG Baden-Württemberg)
S 9 U 5057/07 (SG Freiburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Verwaltungs-Berufsgenossenschaft,
Deelbögenkamp 4, 22297 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 22. März 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter Prof. Dr. S p e l l b r i n k
und M u t s c h l e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 9.12.2010 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1, § 169 SGG). Der Beschluss bedarf keiner Begründung, da diese nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG). Der Senat beschränkt sich daher auf folgende Hinweise:
- 2 Der Kläger hat den geltend gemachten Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) nicht in der gebotenen Weise bezeichnet (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache, wenn sie geeignet ist, die Rechtseinheit zu erhalten oder die Fortbildung des Rechts zu fördern. Der Beschwerdeführer muss die in dem angestrebten Revisionsverfahren zu entscheidende Rechtsfrage klar bezeichnen und ausführen, dass diese von allgemeiner Bedeutung, klärungsbedürftig und klärungsfähig ist (vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 1).
- 3 Der Kläger hat die Frage als grundsätzlich bedeutsam bezeichnet,
"ob das Gericht bei Widersprüchen innerhalb des Gutachtens, das zur Entscheidungsfindung erheblich sind, verpflichtet ist, den Gutachter zu diesen Widersprüchen zu befragen".
- 4 Der Kläger hat schon nicht dargelegt, auf welche Norm des Bundesrechts sich die von ihm gestellte Frage bezieht. Er hat auch nicht aufgezeigt, dass diese klärungsbedürftig ist. Dies hat er zwar behauptet, aber nicht näher ausgeführt, weshalb sich die Frage nicht bereits anhand von § 118 Abs 1 SGG iVm § 411 Abs 3 und 4 ZPO beantworten lässt. Auch hätte er sich zur Darlegung der Klärungsbedürftigkeit mit der Rechtsprechung des BSG auseinandersetzen müssen, nach der auf Einwendungen des Beteiligten der Sachverständige schriftlich befragt oder zur ergänzenden Befragung mündlich geladen werden müssen (vgl BSG vom 3.3.1999 - B 9 VJ 1/98 B - SGb 2000, 269).
- 5 Soweit der Kläger sich auf den Zulassungsgrund der Abweichung beruft (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG), fehlt es an jeglicher Erläuterung der Voraussetzungen des Zulassungsgrundes.
- 6 Soweit der Kläger eine Verletzung der Amtsermittlungspflicht durch das LSG rügt, macht er sinngemäß einen Verfahrensmangel geltend. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann die Rüge des Verfahrensfehlers auf die Verletzung der Amtsermittlungspflicht nur gestützt werden, wenn ein Beweisantrag bezeichnet wird, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Einen solchen Beweisantrag hat der Kläger aber nicht bezeichnet.



- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)